

Die Reform des Versorgungsausgleichs

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Impressum

Herausgeber
DGB-Bundesvorstand
Bereich Arbeits- und Sozialrecht
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

verantwortlich:
VB 02, Ingrid Sehrbrock

Redaktion:
Martina Perreng
Daniela Billerbeck

Satz und Druck:
PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Stand:
November 2009

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über das
DGB-Online-Bestellsystem:
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin

Inhalt

Vorwort	2
I. Allgemeines	3
II. Grundsatz der internen Teilung	6
III. Externe Teilung – Ausnahme	7
IV. Schuldrechtlicher Ausgleich – subsidiär	8
V. Wertermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert	9
VI. Fazit	10
I. Interne Teilung	10
II. Externe Teilung	11
VII. Glossar	13

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.01.2009 ist das Gesetz der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Grund für das Gesetzgebungsverfahren war, dass die bisherige Regelung des Versorgungsausgleichs unbefriedigend gewesen ist und sich zum Teil massiv nachteilig für Frauen ausgewirkt hat. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist die bisherige Praxis aufgegeben worden, grundsätzlich einen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen. Dies hat häufig dazu geführt, dass Ansprüche auf zusätzliche Altersversorgung unterbewertet worden sind.

Zukünftig müssen alle Versorgungsansprüche grundsätzlich – von einigen Ausnahmen abgesehen – in dem System geteilt werden, in dem sie auch entstanden sind. Dies wirkt sich auch auf viele Systeme der betrieblichen Altersversorgung aus und erfordert Anpassungen.

Damit diese Anpassungen von Betriebsrätinnen und Betriebsräten konstruktiv begleitet werden können, stellen wir euch diese Broschüre zur Verfügung. Sie gibt einen Überblick über das neue Recht, skizziert die Auswirkungen auf betriebliche Versorgungssysteme und macht einen Vorschlag, wie Versorgungsordnungen angepasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Annelie Buntenbach
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes



I. Allgemeines

Hinweis:
Die mit * gekennzeichneten Begriffe werden im Glossar erläutert.

Unter Versorgungsausgleich versteht man den Ausgleich von während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüchen wegen Alters und Invalidität zwischen den Ehegatten nach einer Scheidung.

Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) wird weiterhin am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche festgehalten, die Umsetzung erfolgt jedoch in deutlich veränderter Weise: An die Stelle der Saldierung sämtlicher Ansprüche und ihrem prinzipiellen Einmalausgleich tritt der Ausgleich im jeweiligen Versorgungssystem. Zudem wurden die über mehrere Gesetze verteilten Regelungen in einem einheitlichen Gesetz, dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), zusammengefasst. Die Reform soll eine gerechtere Verteilung der Versorgungsansprüche ermöglichen, die schwierige Rechtsmaterie praxistgerecht vereinfachen sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belasten. Nachfolgend werden die wesentlichen Bestandteile der Reform und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung dargestellt.

1. Anwendung

Wann das neue Recht zur Anwendung kommt und wie bereits eingeleitete Versorgungsausgleichsverfahren nach Inkrafttreten des VersAusglG behandelt werden, wird in § 48 VersAusglG geregelt.

Im Einzelnen:

1.1. Grundsätzlich ab Inkrafttreten des VersAusglG zum 01.09.2009

Für Verfahren, die ab dem 01.09.2009 eingeleitet wurden, sind das reformierte Recht des VersAusglG (Versorgungsausgleichsgesetz) und das neue Verfahrensrecht, §§ 217-229 FamFG (Familienverfahrensgesetz), anzuwenden. Für Verfahren, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet* oder deren Einleitung beantragt wurde, verbleibt es grundsätzlich bei dem bis zum 31.08.2009 geltenden materiellen Recht, § 1587 - 1587p BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie dem Verfahrensrecht nach der ZPO (Zivilprozessordnung), dem FGG (Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz) und dem VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich).

1.2. In bestimmten Fällen auch vor dem 01.09.2009

Wird ein vor dem 01.09.2009 abgetrenntes, ausgesetztes oder zum Ruhen gebrachtes Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs nach dem Inkrafttreten des VersAusglG wieder aufgenommen oder wird ein solches Verfahren nach dem 01.09.2009 abgetrennt, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht, gilt ebenfalls das VersAusglG. In Verfahren, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind und in denen am 31.08.2010 im ersten Rechtszug vom Familiengericht noch keine Endentscheidung erlassen wurde, ist das ab dem 01.09.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden.

2. Gesetzgeberische Zielsetzung

Ziel des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) ist in erster Linie, den Versorgungsausgleich gerechter und einfacher zu gestalten. Dieses Ziel soll vornehmlich durch die Einführung der internen Teilung als Regelfall erreicht werden. Nur in Ausnahmefällen soll eine Teilung durch Begründung eines Anspruchs bei einem anderen Versorgungsträger durchgeführt werden (externe Teilung). Zudem soll bereits bei Scheidung grundsätzlich jedes Anrecht abschließend im jeweiligen System geteilt werden. Die geschiedenen Ehepartner erhalten dann ein eigenes Anrecht im Versorgungssystem des Ex-Ehegatten.

3. Jedes Versorgungsanrecht wird in sich geteilt

Jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht wird künftig in dem Versorgungssystem geteilt, in dem es auch entstanden ist. Das können zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder auch private Versicherungen sein.

3.1. Hin- und Her-Ausgleich der einzelnen Anrechte

Nach bisherigem Recht wurden die Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person überwiegend über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen – unabhängig davon, aus welchem Versorgungssystem sie stammten. Nunmehr kommt es zu einem sogenannten Hin- und Her-Ausgleich der einzelnen Anrechte, weil jeder Ehegatte sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichspflichtig ist, wenn er Anrechte besitzt.

3.1. Verrechnung von Anrechten gleicher Art

Verfügen beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte gleicher Art, zum Beispiel wenn beide beim selben Arbeitgeber gearbeitet und bei dessen Firmenpensionskasse im gleichen Tarif versichert wurden, schreibt § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG die Verrechnung der gegenseitigen Ausgleichswerte vor und nur der Unterschiedsbetrag wird ausgeglichen.

4. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Um die Versorgungsträger vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen bzw. für die Geschiedenen unbillige Ergebnisse zu verhindern, sieht das VersAusglG einige Fallgruppen vor, in denen ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet:

4.1. Kurze Ehezeit und kein Antrag

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten statt (§ 3 Abs. 3 VersAusglG).

4.2. Ausschlussvereinbarung zwischen den Ehegatten

Im Vorfeld der Scheidung kann in einer notariell beglaubigten Vereinbarung der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch die Einbeziehung ehelicher Vermögensverhältnisse möglich (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG).

Beispiel:

Vereinbarungen wie „Eigenheim gegen Betriebsrente“.

4.3. Geringfügiger Wertunterschied beiderseitiger Anrechte* gleicher Art

Haben beide Partner Anrechte gleicher Art, soll das Familiengericht nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte* gering ist (§ 18 Abs. 1 VersAusglG). Die dynamische* Grenze richtet sich jeweils nach der monatlichen Bezugsgrenze des § 18 Abs. 1 SGB IV. Sie liegt im Jahr 2009 bei einem Rentenbetrag* von 25,30 Euro und einem Kapitalbetrag von 3.024 Euro.

Beispiele für Abs. 1:

Die Ehegatten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, arbeiten beim selben Arbeitgeber oder haben sich in der Ehezeit für den gleichen privaten Anbieter einer zusätzlichen Altersversorgung entschieden.

4.4. Geringfügiger Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts

Ist ein einzelnes in der Ehezeit erworbenes Anrecht so gering, dass der entsprechende Ausgleichswert die Bagatellgrenze nicht übersteigt, soll das Familiengericht vom Ausgleich absehen (§ 18 Abs. 2 VersAusglG).

Beispiel:

Der Ausgleichsberechtigte hat einen Angriff auf Leib und Leben des ausgleichsverpflichteten in der Ehezeit verübt.

4.5. Grobe Unbilligkeit

Kein Versorgungsausgleich findet bei grober Unbilligkeit statt (§ 27 VersAusglG).

4.6. Bei Eheende verfallbare Anrechte im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Anrechte, bei denen die Teilung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht möglich ist, weil das auszugleichende Anrecht noch nicht hinreichend verfestigt ist, sind vom Ausgleich ausgenommen. Der Versorgungsausgleich wird nach neuem Recht soweit wie möglich nur noch im Rahmen der internen Teilung, analog der bisherigen internen Realteilung*, im jeweiligen Versorgungssystem durchgeführt (§ 10 Abs. 1 VersAusglG).

II. Grundsatz der internen Teilung

1. Vorteil der internen Teilung

Hauptmangel des bisherigen Rechts war es, dass im Scheidungsfall sämtliche Anrechte der Ehegatten verglichen und ihre künftigen Wertentwicklungen prognostiziert werden mussten. Auf der Grundlage dieser, mit Hilfe der Barwertverordnung zu erstellenden Prognosen wurde der Versorgungsausgleich im Rahmen des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt. Das allerdings funktionierte nur unzulänglich. Die Versorgungsleistungen, typischerweise der betrieblichen Altersversorgung, sind zu unterschiedlich und daher nur begrenzt miteinander in Bezug zu bringen, vor allem nicht, wenn auch noch ihre künftige Wertentwicklung berücksichtigt werden muss. Dies führte zu stark fehleranfälligen Aussagen zur Höhe der Vorsorgeanwartschaften. Deshalb entschied sich der Gesetzgeber dafür, Versorgungsanwartschaften des Ausgleichspflichtigen grundsätzlich innerhalb des betrieblichen Versorgungswerkes aufzuteilen, damit beide Ehegatten gleichmäßig an den bereits erworbenen Anrechten teilhaben.

2. Für den Ausgleichspflichtigen wird ein eigenes Anrecht begründet

Die ausgleichsberechtigte Person muss ein eigenständiges Anrecht erhalten (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG). Eine Abtretung reicht nicht aus. Die ausgleichsberechtigte Person muss selbst versicherte Person werden. Zusätzlich muss das zu übertragende Anrecht mit einer im Verhältnis zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechenden Sicherheit, vergleichbaren Wertentwicklung und mit dem gleichen Risikoschutz* übertragen werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Der Versorgungsträger kann jedoch das Risiko des Berechtigten auf die reine Altersversorgung beschränken, wenn er für nicht abgesicherte Risiken einen zusätzlichen Ausgleich schafft (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG).

3. Ausgleichsberechtigter erlangt die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers

§ 12 VersAusglG fingiert, dass die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i. S. des BetrAVG erlangt. Dies ist unter anderem im Hinblick auf den Insolvenzschutz nach § 7 BetrAVG und die Verpflichtungen zur Anpassung der laufenden Leistungen nach § 16 BetrAVG von Bedeutung.

4. Kosten darf der Versorgungsträger hälftig mit den Anrechten verrechnen

Die Kosten der internen Teilung aufgrund des organisatorischen Mehraufwandes kann der Versorgungsträger hälftig auf die Ehegatten umlegen (§ 13 VersAusglG), soweit sie angemessen sind. Nicht umlegen darf er die Kosten, die für die Ermittlung des Ehezeitanteils entstanden sind.

Beispiel:

Ehepartner A, der bei der XY GmbH arbeitet, hat Anwartschaften auf eine bAV bei einer Pensionskasse, Ehepartner B führt den Haushalt ohne eigene Versorgung; Vorgehensweise: Ehepartner B wird als Versicherungsnehmer bei der Pensionskasse und als ausgeschiedener Mitarbeiter bei der XY GmbH geführt.

III. Externe Teilung – Ausnahme

Auch wenn das neue Recht am Prinzip der internen Teilung ausgerichtet ist, wird es weiterhin die Ausgleichsform der externen Teilung geben, § 14 ff. VersAusglG. Eine externe Teilung ist die Begründung eines Anrechts in Höhe des Ausgleichswertes zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person bei einem anderen Versorgungsträger.

1. Vor- und Nachteile der externen Teilung

1.1. Vorteile

Diese Ausgleichsform kann bei der betrieblichen Altersversorgung den Interessen aller an der Scheidung Beteiligten entsprechen. Den Eheleuten bietet sie die Chance, endgültig im Zeitpunkt der Scheidung voneinander getrennt zu werden. Auch für den betrieblichen Versorgungsträger bietet die externe Teilung Vorteile: Er muss keine „Betriebsfremden“ aufnehmen und verhindert so, dass ihm aus einer Scheidung neue Pflichten und Verwaltungskosten entstehen. In den meisten Durchführungswegen würden auch zusätzliche Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV) vermieden.

1.2. Nachteile

Aus Sicht des Versorgungsträgers oder des Arbeitgebers ist andererseits zu überlegen, ob der mit der externen Teilung verbundene Beratungsaufwand geleistet werden kann. Auch ist mit der externen Teilung ein finanzieller Mittelabfluss verbunden. Zu entscheiden ist deshalb, ob die externe Teilung generell ausgeschlossen wird, oder ob sie bis zur Abschöpfung der gesetzlich vorgegebenen Wertgrenzen neben der internen Teilung möglich bleiben soll.

2. Einseitiges Teilungsverlangen durch Versorgungsträger (Unternehmen)

Einseitig verlangen kann der Versorgungsträger eine externe Teilung, wenn es sich um kleinere Ausgleichswerte handelt. Der Ausgleichswert darf bei Direktversicherungen, Pensionsfonds oder Pensionskassen derzeit nicht mehr als 50,40 Euro monatliche Rente oder nicht mehr als 6.048 Euro Kapitalbetrag betragen. Für die Direktzusage und Unterstützungskasse darf der Ausgleichswert den Kapitalbetrag von derzeit max. 64.800 Euro nicht übersteigen. Diese höhere Grenze ist aus Sicht des Gesetzgebers gerechtfertigt, weil der Arbeitgeber bei einer internen betrieblichen Versorgung und damit bei einem betriebsinternen Durchführungsweg unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert wird. Er müsste dann Ansprüche betriebsfremder Versorgungsempfänger verwalten, was dazu führen würde, dass ihn ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erwartet.

3. Vereinbarung zwischen Ausgleichsberechtigtem und Versorgungsträger

In unbegrenzter Höhe ist die externe Teilung zulässig, wenn sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten einig sind.

4. Wahl des Zielversorgers durch ausgleichsberechtigte Person

Den Zielversorgungsträger, an den der Kapitalbetrag gezahlt wird, kann die ausgleichsberechtigte Person wählen (§ 15 VersAusglG). Der Träger muss allerdings einverstanden sein (§ 222 Abs. 2 FamFG). Bei Nichtausübung werden automatisch Anrechte in der gesetzlich geschaffenen Versorgungsausgleichskasse begründet. Auf diese Weise wird das Versorgungskapital zu ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen wie

die betriebliche Altersversorgung verwaltet. Die externe Teilung erfolgt steuerneutral, weil die Zahlung des Kapitalbetrags an die Versorgungsausgleichskasse nicht als steuerpflichtige Einnahme zählt.

5. Begründung eines eigenen Anrechts bei externem Versorgungsträger

Die externe Teilung wird dadurch vollzogen, dass der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zahlt (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). Der externe Versorgungsträger, der den Kapitalwert erhält, muss dafür eine angemessene Versorgung gewährleisten. Laut Gesetz gilt dies zum Beispiel bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder Riester-Verträgen.

6. Informationspflicht des Versorgungsträgers

Nach § 14 Abs.3 VersAusglG darf die Zahlung an die gewählte Zielversorgung nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bzw. bei Riester-Verträgen zu einer schädlichen Verwendung beim Ausgleichspflichtigen führen, es sei denn, dieser hat der Zielversorgung zugestimmt. Die Regelung führt beim Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger zu Informations- und Beratungsaufwand gegenüber den Ehepartnern. Außerdem ist auch der Zielversorger über die maßgeblichen Grundlagen der Besteuerung zu informieren.

7. Ausschluss von Kosten

Die mit der Durchführung der externen Teilung entstehenden Kosten dürfen nicht umgelegt werden. Diese sind im Vergleich zur internen Teilung auch geringer, da hier kein neues Konto geschaffen und fortgeführt werden muss.

IV. Schuldrechtlicher Ausgleich – subsidiär

In der Regel geschieht der schuldrechtliche Ausgleich durch Abtretung eines Teils der Rente an die ausgleichsberechtigte Person. Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, bereits mit der Scheidung den Versorgungsausgleich möglichst vollständig zu regeln, wurde der schuldrechtliche Versorgungsausgleich weitgehend zurückgedrängt (§§ 20 VersAusglG).

1. Für Anrechte, die im Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgleichsreif sind

Anrechte, bei denen die Teilung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht möglich ist, weil das auszugleichende Anrecht noch nicht hinreichend verfestigt ist, sind vom Ausgleich ausgenommen. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines schuldrechtlichen Ausgleichs. Zu diesen Anrechten zählen Anwartschaften nach dem BetrAVG, die dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt, insbesondere noch verfallbar sind. Werden diese unverfallbar, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte deren schuldrechtlichen Ausgleich gerichtlich beantragen. Frühestens kann er einen

Ausgleich zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem der ausgleichspflichtige Ehegatte aus dem Anrecht eine Rente bezieht (§ 20 Abs. 1 VersAusglG).

2. Geringfügige schuldrechtliche Ausgleichsansprüche werden nicht ausgeglichen

Allerdings findet für diese noch nicht ausgeglichenen Anrechte § 18 VersAusglG Anwendung, so dass das Gericht bei kleineren Anrechten von einem schuldrechtlichen Ausgleich durch Abtretung eines Teils der Rente an die ausgleichsberechtigte Person ausgeht. In diesem Fall überweist der Versorgungsträger statt an einen nun – entsprechend der Aufteilung – an beide Ex-Ehepartner die Betriebsrente.

V. Wertermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

Nach § 26 FamFG hat das Familiengericht wie bisher die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Es benötigt für seine Entscheidung über die Teilung den Ehezeitanteil*, den Ausgleichswert und gegebenenfalls den korrespondierenden Kapitalwert als Hilfwert.

1. Versorgungsträger stärker in die Pflicht genommen

Anders als bisher sind die Versorgungsträger bei der Wertermittlung stärker in die Pflicht genommen: sie sollen die Werte berechnen (§ 5 VersAusglG) und diese Berechnung nachvollziehbar erläutern (§ 220 FamFG), das Familiengericht soll sie kontrollieren und dann entscheiden.

2. Ermittlung des Ehezeitanteils analog § 4 Abs. 5 BetrAVG

Zur Wertermittlung stellt § 45 Abs. 1 VersAusglG auf das Bewertungsrecht des BetrAVG ab. Bei Kapitalwerten wird auf den Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG verwiesen. Er wird berechnet für eine Übertragung bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei einer zulässigen Abfindung. Der Übertragungswert stellt bei den internen Durchführungswegen auf den Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen künftigen Versorgungsleistung ab, während bei den externen Durchführungswegen das bis dahin „gebildete Kapital“ maßgeblich ist. Mit dem Entwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) steht künftig ein klar definierter Rechnungszins zur Verfügung, der für Zwecke des Versorgungsausgleichs nutzbar gemacht werden kann.

3. Ausgleichswert analog Ehezeitanteil

Auf Grundlage des so bestimmten Ehezeitanteils schlagen die Versorgungsträger den Ausgleichswert vor, der im Prinzip der halbe Wert des Ehezeitanteils ist (also von 12 Entgeltpunkten 6, von 7.000 Euro Kapital 3.500 Euro). Allerdings ist dies nicht immer die numerische Hälfte. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass das Deckungskapital so verteilt werden kann, dass trotz unterschiedlichen Lebensalters und Geschlechts für die Ehegatten gleich hohe Rentenbeiträge entstehen. Grund kann auch der mögliche Kostenabzug nach § 13 VersAusglG sein.

VI. Fazit

1. Arbeitgeber/Versorgungsträger haben weitreichendere Entscheidungsbefugnisse

Nach alledem ergeben sich für den Arbeitgeber als Träger der betrieblichen Altersversorgung zukünftig viel weitreichendere Entscheidungsbefugnisse bei der konkreten Durchführung des Versorgungsausgleichs als bisher. Dies zeigt sich insbesondere bei folgenden Bestimmungen des VersAusglG:

Teilungsgrundsatz

Interne oder externe Teilung

- Gegebenenfalls extern bis zu einem festen Ausgleichswert
- Bei interner Teilung Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in das vorgesehene Versorgungswerk
Wertermittlungsverfahren für Ausgleichswert
- Begrenzung des Risikoschutzes
- Auszahlungsart (Rente oder Kapital)
Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

2. Anpassung von bestehenden Versorgungsregelungen

Für Betriebsvereinbarungen, die bislang die Realteilung von Versorgungsanwartschaften nicht vorgesehen haben, besteht nun Anpassungsbedarf. Üblich waren Vereinbarungen wie:

1. Eine Realteilung von Anrechten aus dieser Versorgungsordnung ist ausgeschlossen.
2. Der Versorgungsanwärter oder Betriebsrentner muss im Scheidungsverfahren alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, eine Inanspruchnahme der Firma durch den Ehegatten, der Ausgleichsrente geltend machen kann, abzuwenden.

3. Vorschlag zur Umsetzung der Strukturreform

Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben sind folgende Regelungen denkbar:

I. Interne Teilung

§ 1 Voraussetzungen der internen Teilung

- (1) Die ausgleichsberechtigte Person erlangt einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die sich aus ihrem Anrecht ergebenden Leistungen gegenüber der Firma.
- (2) Das zu übertragende Anrecht wird mit einer im Verhältnis zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechenden Sicherung, vergleichbaren Wertentwicklung und einem gleichen Risikoschutz übertragen; hiervon ausgenommen sind die Invaliditätsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung.
- (3) Der reduzierte Risikoschutz nach Abs. 2 wird im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig kompensiert.

§ 2 Anrechtsbegründung bei der internen Teilung

- (1) Das Familiengericht überträgt zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des von der Firma ermittelten Ausgleichswertes auf die ausgleichsberechtigte Person. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das

- Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.
- (2) Die Anrechtsbegründung wird in dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt wirksam; frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ehezeitendes, in Ermangelung einer solchen Festlegung, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
 - (3) Für das übertragene Anrecht gelten die Regelungen über das ausgeglichene Anrecht entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen. Die ausgleichsberechtigte Person erlangt die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers.
 - (4) Die Höhe des begründeten Anrechtswertes wird der ausgleichsberechtigten Person schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Anrechtskürzung

- (1) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird entsprechend der Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Ausgleichswertes gekürzt. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.
- (2) Zur Durchführung der Anrechtskürzung wird zunächst die aus der ursprünglichen Zusage resultierende Leistung ermittelt und diese sodann um den Kürzungsbetrag vermindert.
- (3) Die Anrechtskürzung wird in dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt wirksam; frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ehezeitendes, in Ermangelung einer solchen Festlegung, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
- (4) Die Höhe des gekürzten Anrechtswertes wird der ausgleichspflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Verrechnung von Anrechten gleicher Art

Verfügen beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte gleicher Art, werden die gegenseitigen Ausgleichswerte verrechnet und nur der Unterschiedsbetrag ausgeglichen.

§ 5 Leistungsgewährung

- (1) Eine Leistungsgewährung erfolgt nur auf Antrag seitens der ausgleichsberechtigten Person und wenn die sonstigen für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person geltenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich möglich.

II. Externe Teilung

§ 6 Voraussetzungen der externen Teilung

Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies vereinbaren oder die Firma unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG die externe Teilung verlangt.

§ 7 Anrechtsbegründung bei der externen Teilung

- (1) Das Familiengericht begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus (Zielversorgung); hiervon ausgenommen ist die Wahl der Firma als Zielversorgungsträger.
- (2) Die Firma zahlt den von ihr ermittelten Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.

§ 8 Anrechtskürzung

Es gelten die Bestimmungen des § 3.

VII. Glossar

Anrechte	Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit
Ausgleichswert	Hälfte eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwertes, den die ausgleichspflichtige Person an den Anrechten zur Altersversorgung in der Ehezeit erworben hat
Ehezeitanteil	der in der Ehezeit erworbene Anteil von Anrechten
Betriebliche Altersversorgung	Zusage des Arbeitgebers über Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod
dynamische Grenze	wird jährlich angepasst und ist an die durchschnittlichen Nettolöhne gekoppelt
Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens i.S.v. § 48 VersAusglG	Scheidungsantrag ist bei Gericht anhängig gemacht worden und der Versorgungsausgleich von Amts wegen im Verbund mit der Scheidungssache durchzuführen
Einmalausgleich	Verrechnung aller ehezeitlichen Anrechte des einen Ehegatten mit der Summe aller ehezeitlichen Anrechte des anderen Ehegatten
Realteilung	zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird die Hälfte des Wertunterschiedes der von beiden Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften entweder beim Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen oder bei einem weiteren Träger begründet
Rentenbetrag	nach der Rentenformel ermittelter Monatsbetrag der Rente
Risikoschutz	Absicherung des Arbeitnehmers und/oder dessen Hinterbliebenen (Tod, Berufsunfähigkeit)
verfallbare Anrechte	Ansprüche, die wegfallen können, wenn der Arbeitnehmer kündigt oder aus sonstigen Gründen aus dem Unternehmen ausscheidet
Versorgungsausgleich	Verteilung von während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften wegen Alters und Invalidität zwischen den Ehegatten nach einer Scheidung

DGB Neuerscheinungen

- DGB301007 Faltblatt: Bildungsbausteine zum Querschnittsthema gewerkschaftlicher Bildungsarbeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- DGB60019 Broschüre: Eine gute Schule für alle - Gewerkschaften zur Schule der Zukunft
- DGB20007 Faltblatt: Investieren statt spekulieren
- DGB24011 Broschüre: Wie weiter mit dem Aufbau Ost?
- DGB31099 Faltblatt: Insolvenz des Arbeitgebers
- DGB70007 Broschüre: Wahlleitfaden Vereinfachtes Wahlverfahren
- DGB70008 Broschüre: Wahlleitfaden Normales Wahlverfahren
- DGB70009 Faltblatt: Besser jetzt als nie!
ABC zur Betriebsratswahl
- DGB70010 Faltblatt: Klein aber wichtig! Betriebsrat im Klein- und Mittelbetrieb
- DGB70011 Faltblatt: Mitdenken, Mitbestimmen, Mitmachen!
Betriebsrat: Engagement und Kompetenz für Gute Arbeit

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB
bitte über das DGB-Online-Bestellsystem:
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin